

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2011/8

12. Oktober 2011

Original: Englisch

RID: 50. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Malmö, 21. bis 25. November 2011)

**Thema: Anwendung der in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen EN 14432 und
EN 14433**

Antrag der Internationalen Privatwagen-Union (UIP)

Damit zusammenhängende Dokumente: Multilaterale Sondervereinbarung RID 7/2011 und
Dokument OTIF/RID/RC/2011/39 (ECE/TRANS/
WP.15/AC.1/2011/39) (Deutschland)

Sachverhalt

1. Die UIP hatte die Probleme einiger Kesselwagen- und Armaturenhersteller aufgegriffen, die im Zusammenhang mit der zwingenden Anwendung der Normen EN 14432 und EN 14433 auftraten. Verspätete Bemühungen der Hersteller solcher Armaturen und im Zulassungsprozess entstehende Interpretationsfragen hatten dazu geführt, dass zu Beginn des Jahres 2011 nicht für alle verwendeten Armaturen Zulassungen auf Basis der oben genannten Normen vorlagen.
2. Letztendlich entstand in dieser Diskussion die multilaterale Sondervereinbarung RID 7/2011, die es den Herstellern in einigen Mitgliedstaaten erlaubte, an neuen Tanks bis einschließlich 31. Dezember 2011 auch weiterhin Armaturen anzubringen, die nicht nach den seit 1. Januar 2011 im RID/ADR zitierten Normen EN 14432 und EN 14433 zugelassen waren, sondern noch national geregelten Zulassungsanforderungen unterlagen.
3. Mit dem Dokument OTIF/RID/RC/2011/39 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/39) der letzten Gemeinsamen Tagung stellte Deutschland den Antrag zur Aufnahme eines Textes in den Abschnitten 1.6.3 und 1.6.4 RID/ADR. Eine solche Regelung sollte Rechtssicherheit für den universellen weiteren Einsatz der so zugelassenen Tanks schaffen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Leider wurde dem Antrag nach harter Diskussion und mit knapper Mehrheit vom Plenum nicht entsprochen. Damit müssen Tanks, die unter der oben genannten multilateralen Sondervereinbarung hergestellt und in Betrieb genommen wurden, ab dem 1. Januar 2012 mit Armaturen ausgestattet werden, die nach den genannten europäischen Normen zugelassen sind.
5. UIP kann diese Entscheidung nachvollziehen und erkennt an, dass in diesem Fall eine multilaterale Sondervereinbarung kein optimaler Lösungsansatz war. In der fachlich sicherheitstechnischen Beurteilung hält UIP diese Entscheidung jedoch für eine unangemessene Härte und bittet daher den RID-Fachausschuss um Überprüfung. Immerhin haben acht Staaten die Sondervereinbarung gezeichnet, und es gibt eine unbekannte Anzahl mit solchen Armaturen ausgerüsteter Wagen.

Begründung

6. Tankhersteller und Betreiber haben Tanks entsprechend der multilateralen Sondervereinbarung RID 7/2011 in der Annahme ausgerüstet, diese Tanks so auch nach dem 31. Dezember 2011 weiter betreiben zu dürfen.
7. Die in Frage stehenden Armaturen erfüllen alle sicherheitstechnischen Anforderungen an das aktuelle RID/ADR (Zulassungen auf der Grundlage nationaler Regelungen). Es fehlt jedoch die Zulassung nach den Normen EN 14432 und EN 14433, in denen zwar die Prüfverfahren harmonisiert, jedoch keine neuen Anforderungen definiert werden.
8. Die nachträgliche Umrüstung der Tanks auf Armaturen entsprechend den Normen EN 14432 und EN 14433 stellt einen erheblichen wirtschaftlichen Aufwand dar, ohne dabei einen Sicherheitsgewinn zu erzielen.

Antrag

9. UIP bittet, den Antrag Deutschlands gemäß Dokument OTIF/RID/RC/2011/39 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/39) für das RID umzusetzen und in Kapitel 1.6.3 eine Übergangsvorschrift aufzunehmen, die den Weiterbetrieb von Tanks erlaubt, deren Armaturen noch nicht den genannten Normen entsprechen.

"1.6.3.x /

1.6.4.x Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.6 in Verbindung mit Absatz 6.8.2.2.1 dürfen neue Tanks bis zum 31. Dezember 2011 mit Produktauslassventilen und Gaswechselventilen sowie Bodenventilen ausgerüstet werden, die nicht den Normen

- EN 14432:2006 Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Produktabsper- und Gaswechselventile und
- EN 14433:2006 Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Bodenventile

entsprechen, sondern nach den bisherigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig sind."

Anmerkung des Sekretariats:

Der RID-Fachausschuss kann lediglich über eine Übergangsvorschrift für Kesselwagen in Abschnitt 1.6.3 beraten. Übergangsvorschriften für Tankcontainer in Abschnitt 1.6.4 fallen hingegen unter die Kompetenz der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung.